Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 07.05.2025 **Drucksache** 19/**6578**

Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Einsatz für Mengenschwelle für Biogas in der Störfall-Verordnung auf 25 000 kg anheben

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich im Bund und auf allen weiteren Ebenen dafür einzusetzen, dass die Mengenschwelle für Biogas in der Störfall-Verordnung auf 25 000 kg angehoben wird.

Begründung:

Die Biogasanlagen sind ein wichtiger Bestandteil der klimafreundlichen Stromerzeugung, und deren Betriebsmodus soll zukünftig weiter flexibilisiert werden. Bisher sind viele Biogasanlagen 24 Stunden am Tag und 365 Tage im Jahr betrieben worden. Heute ist es zunehmend wichtig, dass die Anlagen dann Strom erzeugen, wenn Sonne und Wind wenig produzieren. Sie sollen also flexibel laufen und sich dem Strommarkt anpassen. Und das können sie auch. Flexibilisierte Biogasanlagen können genau dann Strom erzeugen, wenn die Sonne nicht scheint oder kein Wind weht. Dafür wird zunehmend die Motorenleistung vieler Anlagen mehrfach „überbaut“ und gleichzeitig werden dafür die Gasspeicher erweitert. Durch die Vergrößerung des Gasspeichers fallen allerdings zunehmend mehr Biogasanlagen unter die Störfall-Verordnung. Für Anlagen, die unter die Störfall-Verordnung fallen, sind umfangreiche Kontrollen nötig und zahlreiche Nachweise vorzulegen. Die Notwendigkeit dieses zusätzlichen und kostenintensiven Aufwands ist jedoch nicht gegeben, da rein aus Sicht der Störfall-Verordnung Biogas mit Erdgas gleichzusetzen ist. Die Mengenschwelle für Erdgas liegt jedoch bei 50 000 kg. Lediglich aufgrund der weiteren Gasbestandteile, die unweigerlich im Biogas enthalten ist, erfolgt für Biogas eine Einstufung in die Kategorie P2 der Verordnung EG Nr. 1272/2008 mit 10 000 kg als Mengenschwelle für die untere Klasse. Diese weiteren Gasbestandteile erhöhen aber nicht das Gefahrenpotenzial. Insofern ist eine Erhöhung der Mengenschwelle auf 25 000 kg angebracht. Ab dieser Größenordnung liegen in den Biogasanalagen häufig Strukturen vor, die man auch in kleinen Unternehmen vorfinden kann und so ist dann auch der zusätzliche bürokratische Aufwand leichter zu stemmen. Ein „Nebenbei-Betrieb“ ist kaum mehr möglich. Insofern wäre es eine große Entlastung, wenn die Mengenschwelle angehoben wird. Viele Verpflichtungen würden dann wegfallen, wie zum Beispiel die Regelungen zum Stand der Sicherheitstechnik, die 3-jährige TRAS 120 Prüfung oder die 3-jährige koordinierte Störfall-Überwachung. Die restlichen Verpflichtungen aus dem Immissionsschutzrecht sind weiter gültig.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.